

## STATUTEN

### I. Zweck der Vereinigung

Art. 1 Die Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen VPZS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Vereinigung

- unterstützt die Schulverwaltungen in ihrer Funktion als Dienstleistungs- und Kompetenzzentren für das Management des Schulbetriebs
- berät und unterstützt ihre Mitglieder in verwaltungstechnischen und organisatorischen Belangen
- fördert die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder
- pflegt den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern
- setzt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Entwicklung des Volksschulwesens im Kanton Zürich ein
- fördert die Kontakte zur Kantonalen Bildungsdirektion, zum Verband Zürcherischer Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, zum Verein der Zürcherischen Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamten sowie zu weiteren berufsverwandten Organisationen.

Art. 2 Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle der Vereinigung.

### II. Mitgliedschaft

Art. 3bis Mitglied können Leiterinnen/Leiter sowie Mitarbeitende von Schulverwaltungen im Kanton Zürich werden.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Auf Antrag kann der Vorstand über die Aufnahme weiterer interessierter Personen beschliessen.

Wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand der Vereinigung besonders verdient gemacht hat oder sich sonst in besonderer Weise um die von der Vereinigung vertretenen Interessen eingesetzt hat, kann zum Ehrenmitglied auf Lebzeiten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven und pensionierten Mitglieder, sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 Mitglieder die von ihrem Amt zurücktreten, können unter Mitteilung an den Vorstand in der Vereinigung verbleiben. Die Konditionen der Mitgliedschaft (Rechte, Pflichten, Jahresbeitrag) bleiben während längstens zwei Jahren unverändert bestehen.

Mitglieder, die im Amt pensioniert werden, behalten die Mitgliedschaft ohne Jahresbeitrag. Sie werden zur Mitgliederversammlung und zu gesellschaftlich-kulturellen Anlässen eingeladen.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt
- mit der Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, welche dem Vorstand mindestens 2 Monate zum Voraus schriftlich mitzuteilen ist
  - bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
  - infolge Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes.
- Im Übrigen bleiben die Vorschriften des ZGB vorbehalten.

### III. Organe

- Art. 6 Die Organe der VPZS sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Kalenderquartal statt.
- Ihr obliegen insbesondere
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
  - die Wahl der Geschäftsstelle
  - Beschlussfassung über andere in der Traktandenliste angekündigte Geschäfte
  - Revision/Änderung der Statuten
  - die Auflösung der Vereinigung
- Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Art. 10 Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung nicht Beschluss fassen.
- Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 30. September schriftlich einzureichen.
- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die personelle Besetzung des Präsidiums wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seiner Mitte die Ressortverteilung innerhalb des Gremiums.

Art. 12 Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.

Art. 13 Der Vorstand kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung administrativer Aufgaben aus allen Gebieten der Vereinstätigkeit einer Geschäftsstelle übertragen. Er regelt und überwacht die Kompetenzen der Geschäftsstelle.

Art. 14 Der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in) führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die VPZS.

Für Finanztransaktionen sind der/die Präsident(in) und/oder der/die Kassier(in) zusammen mit dem Finanzbeauftragten der Geschäftsstellezeichnungsberechtigt.

Für den Bereich der Fort- und Weiterbildung zeichnet das verantwortliche Vorstandsmitglied im Rahmen des bewilligten Weiterbildungsbudgets alleine.

Art. 15 Die beiden Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig; Rücktritte sind jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Von den beiden Revisoren/Revisorinnen scheidet jeweils der/die amtsältere Person aus.

#### IV. Finanzielles

Art. 17 Die VPZS erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der für jedes Vereinsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darin ist ein Anteil für die Fort- und Weiterbildung enthalten.

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten der VPZS haften die Mitglieder persönlich höchstens mit ihrem Jahresbeitrag. Der aktuelle Jahresbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt und protokolliert.

Art. 19 Dem Vorstand steht für seine Aufgabenerfüllung die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages zu.

Zudem ist der Vorstand berechtigt, ausserhalb des Voranschlages während des Geschäftsjahres Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000.-- zu tätigen.

## V. Statutenrevision

Art. 20 Die Statuten können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist.

Für eine Änderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Die Auflösung der VPZS bedingt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an ihr teilnimmt.

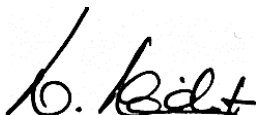
Ist eine erste Versammlung mit diesem Traktandum nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, an der dann die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Im Falle einer Auflösung der VPZS ist das durch die Schlussbilanz ausgewiesene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, welcher aus dem Antrag des Vorstandes mit maximal 3 Vorschlägen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 23. November 2005 genehmigt und durch die Mitgliederversammlung vom 18. November 2009 revidiert worden und sind gültig ab Geschäftsjahr 2005/06. Sie ersetzen alle früher verfassten Statuten.

## VEREINIGUNG DES PERSONALS ZÜRCHERISCHER SCHULVERWALTUNGEN

Walter Neidhart  
Präsident



Reine Malär  
Aktuarin



VPZS Geschäftsstelle  
Mainaustrasse 30  
Postfach  
8034 Zürich

Telefon 044 388 71 84  
Fax 044 388 71 80  
info@vpzs.ch